

scheiden kann, ob die vorgesehene Errichtung oder Veränderung eines Bauwerks an einem bestimmten Standort unter den konkreten Bedingungen den Zielen sozialistischer Wirtschafts- und Sozialpolitik entspricht.

Zu prüfen ist z. B., ob mit dem Bauwerk ein gesellschaftlich anzuerkennendes Bedürfnis befriedigt werden soll, ob dafür eine Bodenfläche zur Verfügung steht, ob sich das vorgesehene Bauwerk städtebaulich-architektonisch in das gegebene bzw. geplante Landschafts- oder Ortsbild einordnen läßt, ob Baumaterial und Baukapazität vorhanden sind, ob das Bauwerk in der beabsichtigten Form den Erfordernissen der Materialökonomie sowie den Vorschriften der Funktions- und Standsicherheit sowie des Brandschutzes entspricht und ob es mit den landeskulturellen Anforderungen in Übereinstimmung steht.

Erst im Ergebnis der Prüfung aller Aspekte kann der zuständige Rat - nach Vorliegen der Entscheidung (Genehmigung) der Staatlichen Bauaufsicht, die für die Prüfung eines Teils dieser Aspekte zuständig ist (vgl. 10.5.) - die Zustimmung erteilen oder versagen. Nicht zuletzt wird durch die Erteilung der Bauzustimmungen gesichert, daß die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte ständig einen Überblick über die Baumaßnahmen der Bürger haben und somit in der Lage sind, die Errichtung und Veränderung von Bauwerken in ihrem Territorium zu kontrollieren (§2 VO über Bevölkerungsbauwerke) und bei Rechtsverletzungen der Bürger die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Entscheidungen über Anträge der Bürger auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken

Die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte sind zuständig für verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen über Anträge der Bürger (und anderer Bauauftraggeber, die nicht den für Investitionen geltenden Rechtsvorschriften unterliegen) auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken.¹⁷ Welche Bauunterlagen mit der Antragstellung einzureichen sind, ist in §4 der VO über Bevölkerungsbauwerke im einzelnen genannt, wobei der Rat aber aufjeinen Teil der Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern kann, wenn das für die Prüfung des Antrags notwendig ist. Für bestimmte Bauwerke (z. B. Eigenheime) gibt es darüber

hinaus weitergehende Festlegungen in den Rechtsvorschriften.

Welche Unterlagen im einzelnen gefordert werden, hängt insbesondere von der Art des Bauwerks und vom vorgesehenen Standort ab. So ist z. B. bei Bauwerken, die weniger als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind, vom Bauauftraggeber die schriftliche Stellungnahme des Nachbarn einzureichen.

Die Bearbeitungsfrist des Rates beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte haben gemäß § 10 der VO über Bevölkerungsbauwerke durch Beschluß selbst festzulegen, welches hauptamtliche Ratsmitglied befugt ist, Entscheidungen gemäß §§5, 6, 8 und 9 der VO im Auftrag des Rates zu treffen. Das kann der Bürgermeister oder ein anderes Ratsmitglied sein. In jedem Fall geht die VO von einer Einzelleiterentscheidung aus; eine Entscheidung durch Ratsbeschluß ist nicht vorgesehen. Das ergibt sich auch aus der Regelung des Beschwerdeverfahrens (§ 16 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anträge wie zur Kontrolle der Baumaßnahmen der Bevölkerung können die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte gemäß § 6 Abs. 2 der VO über Bevölkerungsbauwerke ehrenamtliche *Bauaktivs* bilden.¹⁸ Die Mitglieder dieser Aktivs werden vom Vorsitzenden des Rates berufen.

Aktivmitglieder sind meist solche Bürger, die auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als Baufacharbeiter, Zimmerleute, Ingenieure und Architekten oder als Mitarbeiter von Betrieben der Baumaterialienindustrie die Baumaßnahmen sachkundig beurteilen können. Die Mitglieder beraten die Bürger, die ein Bauwerk errichten oder verändern wollen, über die Auswahl und rationelle Verwendung von Baumaterialien und Baustoffen, die Eignung des vorgesehenen Standortes sowie über Fragen der Bausicherheit und geben dem Rat entsprechen-

17 Vgl. I. Gill/H. Tarnick, „Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung“, Neue Justiz, 1985/6, S. 237ff.; L. Boden, „Zur Verantwortung örtlicher Räte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung“, organisation, 1985/4, S. 23ff.

18 Vgl. G. Duckwitz/E. Thomann, „Mitwirkung gesellschaftlicher Gremien bei Entscheidungen über Bevölkerungsbauwerke“, Neue Justiz, 1986/8, S.317L